

## Artikel 21

## Beweiskraft von Urkunden

Öffentliche Urkunden, die auf dem Territorium des einen Vertragspartners errichtet worden sind, haben auf dem Territorium des anderen Vertragspartners die gleiche Beweiskraft wie eigene Urkunden.

## Artikel 22

## Austausch von Personenstandsunterlagen

(1) Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig Auszüge aus den Personenstandsregistern zu, die sich auf die Geburt, die Eheschließung und den Tod von Staatsbürgern des anderen Vertragspartners beziehen.

(2) Auszüge gemäß Absatz 1 dieses Artikels werden gebührenfrei und unentgeltlich alle sechs Monate der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragspartners zugestellt.

(3) Die beiden Vertragspartner übersenden einander auf Verlangen kostenlos Personenstandsunterlagen für den amtlichen Gebrauch.

(4) Bei der Übermittlung und Erledigung von Ersuchen gemäß Absatz 3 dieses Artikels verkehren die Vertragspartner nach den Bestimmungen des Artikels 9 dieses Vertrages.

## Teil IV

## , Regelung von Nachlasssachen

## Artikel 23

Vertretungsbefugnis  
der diplomatischen oder konsularischen Vertretung

In Nachlasssachen einschließlich Erbstreitigkeiten sind die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Vertragspartner berechtigt, ohne besondere Vollmacht ihre Staatsbürger, sofern diese nicht zugegen sind und keine Bevollmächtigten eingesetzt haben, vor den Gerichten und anderen Organen des anderen Vertragspartners zu vertreten.

## Artikel 24

## Mitteilung von Todesfällen

(1) Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragspartners auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so setzt das zuständige Organ die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragspartners direkt und unverzüglich davon in Kenntnis.

Es teilt dabei mit, was über etwaige Erben, deren Wohnsitz oder Aufenthalt und die Beschaffenheit des Nachlasses sowie über das Bestehen einer letztwilligen Verfügung bekannt ist. Ist dem Organ bekannt, daß der Verstorbene in einem anderen Staat Vermögen hinterlassen hat, so gibt es auch darüber Auskunft.

(2) Stellt ein Organ im Nachlaßverfahren fest, daß der Erbe Staatsbürger des anderen Vertragspartners ist,

so ist es verpflichtet, die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragspartners davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Erhält die diplomatische oder konsularische Vertretung zuerst von dem Todesfall Kenntnis, so hat sie zur Sicherung des Nachlasses das zuständige Nachlaßorgan zu benachrichtigen.

## Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses

## Artikel 25

Befindet sich auf dem Territorium des einen Vertragspartners der Nachlaß eines Staatsbürgers des anderen Vertragspartners, so trifft das Nachlaßorgan zu seiner Sicherung und Verwaltung auf Antrag oder von Amts wegen, in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Gesetzen, geeignete Maßnahmen.

## Artikel 26

Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragspartners während seines zeitweiligen Aufenthaltes auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so werden die Sachen, die er mit sich führte, ohne weiteres Verfahren mit einem Verzeichnis der diplomatischen bzw. konsularischen Vertretung des Vertragspartners übergeben, dessen Staatsbürger der Verstorbene war.

## Übergabe des Nachlasses

## Artikel 27

(1) Befindet sich auf dem Territorium des einen Vertragspartners beweglicher Nachlaß, so wird dieser zum Zwecke der Durchführung eines Nachlaßverfahrens dem für die Durchführung des Nachlaßverfahrens zuständigen Organ oder der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners übergeben, dessen Staatsbürger der Erblasser war, soweit die Voraussetzungen gemäß Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b) dieses Vertrages erfüllt sind.

(2) Beide Vertragspartner behalten sich vor, vor Herausgabe des beweglichen Nachlasses gemäß Absatz 1 dieses Artikels die Bezahlung der Abgaben und Gebühren zu fordern, die mit dem Antritt einer Erbschaft verbunden sind.

## Artikel 28

(1) Fällt der bewegliche Nachlaß oder der aus dem Verkauf von beweglichem oder unbeweglichem Nachlaß erzielte Erlös nach Durchführung eines Nachlaßverfahrens an Erben mit Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, und kann diesen oder ihren Bevollmächtigten der Nachlaß oder sein Erlös nicht direkt übergeben werden, erfolgt die Aushändigung an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragspartners.

(2) Gemäß der Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels wird verfahren, wenn

- a) alle mit der Erbschaft verbundenen Abgaben und Gebühren bezahlt oder sichergestellt sind,